

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber, Mag. Georg Ecker, Mag. Silvia Moser  
betreffend **Erlassung der ausständigen NÖ Sanierungsverordnung für heimische Gewässer**

Wasser ist Leben und muss daher als höchstes Gut bestmöglich geschützt und erhalten werden. Die zentralen Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie wurden festgelegt, um eine weitere Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern in der Europäischen Union zu verhindern und bis 2015, in Ausnahmefällen spätestens bis 2027, einen guten Zustand von Europas Flüssen, Seen und Grundwasser zu erreichen. Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der WRRL - über das Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) - hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit den für die wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder Zuständigen alle sechs Jahre einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) zu erstellen.

Aus dem jüngsten Bericht des Rechnungshofs zum Thema geht hervor, dass in Niederösterreich lediglich 31% der Fließgewässer einen sehr guten oder guten ökologischen Zustand bzw. ökologisches Potential aufweisen. Niederösterreich liegt damit deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt.

Das Sanierungsprogramm der heimischen Gewässer liegt im Zeitrahmen soweit zurück, dass eine Realisierung bis zu dem von der Europäischen Kommission festgelegten Zeitpunkt 2027 nicht mehr möglich ist. Dieses Sanierungsprogramm gliedert sich in 3 Sanierungsperioden, in welchen von den Ländern jeweils Sanierungsverordnungen erlassen werden sollen, um die Durchgängigkeit in den Fließgewässern herzustellen. Mit der ersten Sanierungsverordnung 2012 verpflichtete das Land NÖ die Wasserberechtigten (Kraftwerksbetreiber, Erhalter von Hochwasserschutzanlagen oder Errichter flussbaulicher Hindernisse) zur Sanierung von 199 Querbauwerken, die die Durchgängigkeit hemmten, bis Ende 2015. 176 wasserrechtlich bewilligte Projekte bekamen für die Errichtung von Fischaufstiegshilfen, für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie sowie für Untersuchungen Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz. Doch fast zwei Jahre nach Ende der ersten Sanierungsperiode waren dennoch nur knapp mehr als die Hälfte der angestrebten Verbesserungen verwirklicht worden. Darüber hinaus fehlten in den meisten Fällen Auflagen durch die Wasserrechtsbehörde, die ein verpflichtendes Monitoring der Fischaufstiegshilfen- wie in anderen Bundesländern üblich- vorschrieb. Dies ist aber notwendig, um den Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten und somit die nachhaltige Sanierung sicherzustellen.

Für die zweite Sanierungsperiode wurde vom Land NÖ keine Sanierungsverordnung mehr erlassen. Dies wird mit dem Mangel an Bundesförderungen begründet. Laut Stellungnahme des Landes sei die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit dann nicht gegeben, solange keine Umweltförderungen zur Verfügung stünden. Eine

anzustrebende gute oder sehr gute Wasserqualität in Niederösterreichs Gewässern sollte allerdings nicht an der Wirtschaftlichkeit gemessen, sondern als Selbstverständlichkeit angesehen werden. Defizite wirken sich schnell aus durch Verlust an Lebensräumen und Reduzierung des Fischbestandes bis hin zum Ausfall von Arten.

Die Alternative zur Sanierungsverordnung ist die Durchführung von Verfahren gemäß § 21 Wasserrechtsgesetz, in welchen die Behörde bei einzelnen Projekten zusätzliche Auflagen vorschreiben, Anpassungsziele festlegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen auftragen kann. Dieses Instrument ist allerdings weniger durchschlagskräftig, da es an die Verhältnismäßigkeit gebunden ist.

Wegen des Verstoßes gegen die Wasserrahmenrichtlinie droht ein neuerliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, welches hohe Kosten nach sich ziehen wird.

Da Wasser als höchstes Gut erhalten werden muss, jedoch die Ökologisierung der niederösterreichischen Fließgewässer lediglich bei 31% liegt und mit dem eingeschlagenen Weg die rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des österreichischen Wasserrechtsgesetzes nicht erfüllt werden kann,

stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert,

- 1) eine neuerliche Sanierungsverordnung für die 2. Sanierungsperiode für die dem Nationalen Gewässerplan entsprechenden Sanierungsgebiete zu erarbeiten und zu erlassen;
- 2) bis zur Erlassung dieser Verordnung bereits Verfahren gemäß § 21 a WRG 1959 anzustreben;
- 3) dafür Sorge zu tragen, dass in wasserrechtlichen Verfahren ein verpflichtendes Monitoring der Fischaufstiegshilfen vorgeschrieben werden, damit hier Qualitätssicherung und eine österreichweit einheitliche Vorgehensweise gewährleistet wird,
- 4) die notwendigen Fördermittel für die Ökologisierung der heimischen Fließgewässer zur Verfügung zu stellen und
- 5) an die Bundesregierung ehezutreten und diese aufzufordern, Mittel aus der Umweltförderung für die laufende und folgende Sanierungsperiode zur Verfügung zu stellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELT-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.